

# **B e k a n n t m a c h u n g der G e m e i n d e L i e t z o w**

## **Prüfung der Rechtsvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 1 "Waldstraße" der Gemeinde Lietzow gemäß § 246 Abs. 1 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Einführung der Anzeigepflicht nach dem Baugesetzbuch Anzeigeverordnung-AnzVO)**

Bei dem von der Gemeindevertretung Lietzow in ihrer Sitzung am 10. Februar 1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1 "Waldstraße" der Gemeinde Lietzow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landratsamtes Rügen vom 04. Mai 1999 Az 01221-99-30 keine Verletzung der Rechtsvorschriften festgestellt

Der Bebauungsplan Nr. 1 "Waldstraße" umfaßt folgende Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Lietzower Fähre: 78 tlw., 80, 81/1 tlw., 81/2, 81/3, 117/5 tlw., 118 tlw., 119/1, 120/6, 123 tlw., 129/1 und 129/2 tlw.

Die Prüfung von Verletzungen von Rechtsvorschriften wird hiermit bekanntgemacht.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu im Amt Bergen-Land, Industriestr. 10 in 18528 Bergen, im Bauamt Zimmer 7, während der Dienststunden zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

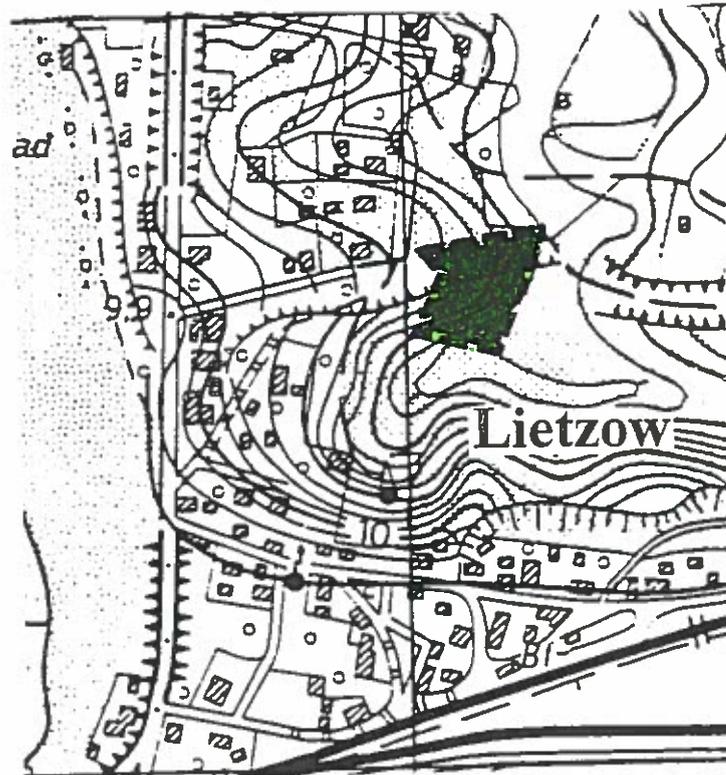
Dienstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und  
Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lietzow geltend gemacht worden ist, Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lietzow geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbei geführt wird.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBL. M-V, S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



Bochimann  
Amtsrat

Ausgehängt am: 19.07.99 Abzunehmen am: 04.08.99

Abgenommen am: 5.8.99